

## § 6

Verstöße gegen diese Anordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

## § 7.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. November 1952

**Ministerium für Leichtindustrie**

Dr. F e l d m a n n

Minister

**Dritte Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische  
Personal einschl. der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen  
und ihnen gleichgestellten Betrieben.  
— Deutsche Handelszentrale Rohholz und Schnittholz —**

**Vom 22. November 1952**

Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschl. der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen für die Deutsche Handelszentrale Rohholz und Schnittholz folgendes bestimmt:

## § 1

Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 16. August 1952 zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschl. der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 788) hat für die Deutsche Handelszentrale Rohholz und Schnittholz Gültigkeit mit Ausnahme von:

§ 1 Abs. 1 Buchst. a,

§ 1 Abs. 2 Buchst. a

und Spalte 2 der Prämientabelle für das Planjahr 1952.

## § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 22. November 1952

**Staatliche Verwaltung für Materialversorgung**

**Der Leiter**

**B i n z**

**Ministerium für Land- und Forstwirtschaft**

Schröder

**Minister**

**Berichtigungen**

In der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats (GBl. S. 1055) sind nachfolgende Berichtigungen zu beachten:

§ 5 Abs. 2 muß lauten:

„Die Notare werden durch den Minister der Justiz ernannt und abberufen; die anderen Angestellten werden durch das Ministerium der Justiz eingestellt und entlassen.“

§ 10 Abs. 1, Ziff. 6, letzter Halbsatz muß lauten:

„..., in einem Verhältnis der in den Ziffern 2 u n d 3 bezeichneten Art steht.“

§ 10 Abs. 2 letzter Halbsatz muß lauten:

„..., als sie eine Verfügung zugunsten der in den Ziffern 1 bis 3 bezeichneten Personen zum Gegenstand hat.“

In der Verordnung vom 4. Oktober 1952 zur Angleichung von Verfahrensvorschriften auf dem Gebiet des Zivilrechts an das Gerichtsverfassungsgesetz (Angleichungsverordnung) — GBl. S. 988 — sind nachfolgende Berichtigungen zu beachten:

\*  
In § 13 Abs. 2 ist vor dem letzten Wort „erfordert“ das Wort „es“ einzufügen.

In § 16 Abs. 2 muß es im ersten Satz statt „Umsätze“

„Umstände“

heißen.

In § 35 Abs. 2 muß es statt „§ 66“

„§ 65“

heißen.